

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verband der Konferenzdolmetscher¹ (VKD) im BDÜ e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Homburg/Saar.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Verbandszweck

Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Konferenzdolmetscher in Deutschland und auf internationaler Ebene, mit dem Ziel, die Belange der Konferenzdolmetscher zu wahren und den Nachwuchs zu fördern.

Der Verband ist Mitglied des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V. Die Kooperation mit anderen Vereinen und Verbänden wird gefördert.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Verbandes können Konferenzdolmetscher werden, die die Bedingungen der Aufnahmeordnung (AO-AUA) des Verbandes erfüllen.
- 3.2. Die Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Aufnahmeausschuss (AuA) zu richten.
- 3.3. Die Aufnahme erfolgt als Konferenzdolmetscheranwärter (KDA), für maximal sieben Jahre, oder als Konferenzdolmetscher (KD) und bleibt bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten, während der die Mitglieder Einspruch erheben können, vorläufig. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt die Aufnahmeordnung.
- 3.4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet:

3.5.1. mit dem Tod (natürliche Person) des Mitglieds;

3.5.2. durch Austritt;

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verband (Geschäftsstelle) erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

3.5.3. durch Ausschluss aus dem Verband;

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Verbandes oder die Berufs- und

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die kürzere männliche Form gewählt.

Ehrenordnung verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Jahresmitgliederversammlung (JMV) mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Jahresmitgliederversammlung vor der Entscheidung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds kann das Mitglied in gleicher Weise ausgeschlossen werden.

3.5.4 Ausschluss durch Aufnahmeausschuss

Ein KDA kann durch den Aufnahmeausschuss ausgeschlossen werden, wenn er binnen sieben Jahren nach Aufnahme nicht den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft als KD gestellt hat oder zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als KD nicht vorliegen. Näheres regelt die Aufnahmeordnung. Ist das Mitglied mit dem Ausschluss durch den Aufnahmeausschuss nicht einverstanden, kann es eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Für diese Entscheidung gilt die unter 3.5.3 genannte Verfahrensweise entsprechend.

3.5.5 Durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, nach Absendung der zweiten Mahnung, die mit Einwurfeinschreiben zu erfolgen hat, zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied - soweit möglich - mitgeteilt werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verband.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Ein langjähriges Mitglied, das sich um den Verband verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Jahresmitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Jahresmitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag gilt als festgesetzt, bis die Jahresmitgliederversammlung einen neuen Beitrag beschließt. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- 5.2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- 6.1. Die Jahresmitgliederversammlung
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Die Ständigen Ausschüsse (Regionalausschuss, Aufnahmeausschuss)
- 6.4. Die Kassenprüfer

Die Jahresmitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Verbandsorgane oder Gremien beschließen.

7. Die Jahresmitgliederversammlung

- 7.1. Die Jahresmitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Verbandsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Aufnahmeausschusses, der Kassenprüfer, der Ersatzkassenprüfer und der Regionalreferenten
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Verbandes
 - g) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes (Die Möglichkeit des Ausschlusses nach 3.5.4 durch den Aufnahmeausschuss und die Streichung von der Mitgliederliste nach 3.5.5 bleiben davon unberührt.)
 - h) Entscheidung der Mitgliederversammlung gegen einen Ausschluss nach 3.5.4 durch den Aufnahmeausschuss.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Jahresmitgliederversammlung (GO-JMV).

7.2. Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt;
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der JMV (GO-JMV).

8. Wahlen und Abstimmungen

- 8.1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahl- und stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Beschlüsse (außer Satzungsänderungen) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig; die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes kann nur einstimmig beschlossen werden. Enthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.
- 8.2. Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufnahmeausschusses, des Regionalausschusses, die Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer werden ad personam und in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Für alle oben genannten Wahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Wahlhelfern besteht, die nicht Kandidaten für ein Amt sind.

9. Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus maximal sechs Personen: dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter der Geschäftsstelle, dem Schatzmeister und maximal zwei Beisitzern.
- 9.2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Fällt eines der vorgenannten Vorstandsmitglieder aus, wird der Verein durch das verbleibende Vorstandsmitglied zusammen mit einem der weiteren von der Jahresmitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vertreten. Fallen beide vorgenannten Vorstandsmitglieder aus, sind alle restlichen Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- 9.3. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, bleibt der restliche Vorstand im Amt. Fällt der Vorsitzende aus, übernimmt seine Aufgaben der stellvertretende Vorsitzende. Fällt ein anderes Vorstandsmitglied aus, werden seine Aufgaben unter den anderen Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Der Vorstand kann auch einen Referenten ohne Stimmrecht in den Vorstand bestimmen, der die Aufgaben des

ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zu einer Neuwahl des Vorstands übernimmt. Das Recht des Vorstandes, stattdessen aus wichtigen Gründen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei denen die ausgefallenen Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind, bleibt unberührt.

9.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung
- b) Einberufung und Vorbereitung der Jahresmitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- d) Zusammenarbeit mit dem AuA bei Einsprüchen bzw. Ausschlüssen
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Teilnahme an den Sitzungen und Versammlungen des BDÜ

9.5. Der Vorstand hält mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Sitzung ab, zu der die Leiter der ständigen Ausschüsse und der Ressorts eingeladen werden.

10. Die Ständigen Ausschüsse

Die Ständigen Ausschüsse nehmen besondere Aufgaben wahr. Der Vorstand ist ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig. Darüber hinaus können sie vom Vorstand bei der Erfüllung seiner Pflichten beratend hinzugezogen werden.

10.1. Der Aufnahmeausschuss

Der Aufnahmeausschuss besteht aus 5 Mitgliedern und einem Leiter. Der Leiter wird getrennt von den 5 Mitgliedern gewählt. Mitglieder und Leiter des Aufnahmeausschusses können nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Die Jahresmitgliederversammlung wählt gleichzeitig ein oder zwei Ersatzmitglieder, das/die beim Ausscheiden eines Aufnahmeausschussmitgliedes dessen Aufgabe übernimmt/übernehmen.

Aufgaben des Aufnahmeausschusses sind die Prüfung, Annahme oder Ablehnung der eingehenden Aufnahmeanträge. Einzelheiten sind in der Aufnahmeordnung geregelt.

Gemäß Beschluss des BDÜ vom 30./31. Oktober 2004 übernimmt der Aufnahmeausschuss des VKD im Auftrag des BDÜ auch die so genannte „externe“ Prüfung für BDÜ-Mitglieder der anderen Mitgliedsverbände, die in den BDÜ-Verzeichnissen als „KD“ gekennzeichnet werden wollen.

10.2. Der Regionalausschuss

Der Regionalausschuss besteht aus den von der Jahresmitgliederversammlung gewählten Regionalreferenten, die geografische Gebiete in Deutschland vertreten und betreuen. Es können maximal sechs Regionalvertreter gewählt werden. Der Regionalausschuss wählt einen Leiter aus seiner Mitte.

Die Mitglieder dieses Ausschusses organisieren Regionaltreffen und sind Ansprechpartner für berufsrelevante Fragen. Sie berichten auf Jahresmitgliederversammlungen über ihre Arbeit und tragen

gegebenenfalls die Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heran.

11. Kassenprüfer

- 11.1. Die Kassenprüfer können aus den Reihen der Mitglieder gewählt werden oder unabhängige Fachleute sein. Sie müssen zwingend wenigstens Kenntnisse in einfacher Rechnungsführung haben.
Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verband ausüben.
- 11.2. Die Jahresmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer. Kassenprüfer dürfen in ununterbrochener Reihenfolge für höchstens zwei Wahlperioden gewählt werden; das gilt nicht für Ersatzkassenprüfer, die die Kasse nicht geprüft haben.
- 11.3. In jedem Kalenderjahr ist in der Regel eine Kassenprüfung vorzunehmen. Ein schriftlicher Bericht wird den Mitgliedern zur JMV vorgelegt. Dabei haben die Kassenprüfer insbesondere die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu untersuchen sowie festzustellen, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht sind und ob die Belege vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden.

Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Sind der zweite Kassenprüfer und die Ersatzkassenprüfer verhindert, kann die Kasse auch von einem Kassenprüfer allein geprüft werden. Kassenprüfer sind berechtigt, die Kasse unangemeldet zu prüfen. Ihnen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen.

12. Ordnungen, Berufs- und Ehrenordnung, Schlichtungs- und Ehrengericht

- 12.1 Die Jahresmitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit folgende Ordnungen, die nicht Teil der Satzung werden, beschließen:
 1. Beitrags- und Gebührenordnung
 2. Finanzordnung
 3. Geschäftsordnung der Jahresmitgliederversammlung
 4. Geschäftsordnung des Vorstandes
 5. Aufnahmeordnung
 6. Geschäftsordnung des Aufnahmeausschusses
 7. Geschäftsordnung des Regionalausschusses

Das Recht der Jahresmitgliederversammlung, weitere Ordnungen zu beschließen, wird davon nicht berührt.

- 12.2 Die Mitglieder des Verbandes erkennen die Bestimmungen der Berufs- und Ehrenordnung des Verbandes der Konferenzdolmetscher (VKD im BDÜ) e.V. an und unterwerfen sich den Entscheidungen des Schlichtungs- und Ehrengerichtes des BDÜ.
- 12.3 Der Verband erkennt auch für sich das Schlichtungs- und Ehrengericht des BDÜ an und unterwirft sich dessen Entscheidungen. Der Verband der Konferenzdolmetscher im BDÜ e.V. benennt bei Bedarf sach- und fachkundige Personen aus dem eigenen Verband als Beisitzer des

Gerichts.

13. Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Jahresmitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Jahresmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Verbandsvermögen auf Beschluss der Jahresmitgliederversammlung den verbliebenen Mitgliedern oder dem Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) oder einer gemeinnützigen Einrichtung zu.

Die Satzung wurde beschlossen auf der ordentlichen Gründungsversammlung zu Berlin am 4. Juli 2003.

Geändert auf der JMV in Erfurt, am 4. Februar 2006 (und bestätigt auf der JMV in Frankfurt am Main, am 17. Februar 2007).

Geändert auf der JMV in Hamburg, am 30. Januar 2010.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzender